

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1595

vom 15. Oktober 2002

Gemeinde Blauen, Baulinienplan "Nenzlingerweg/ Hingergärtli"

A. Der Gemeinderat Blauen hat gestützt auf § 35 Abs. 3 RBG am 23. Juli 2002 den Bau- und Strassenlinienplan "Nenzlingerweg/ Hingergärtli" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Abständen mittels Baulinien am Nenzlingerweg.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. September 2002 unterbreitet der Gemeinderat Blauen den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :///:
1. Der vom Gemeinderat Blauen am 23. Juli 2002 beschlossene Baulinienplan "Nenzlingerweg" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 75/BSP/4/0 (Baulinienplan "Nenzlingerweg"/Hingergärtli) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Blauen, 4223 Blauen
- Raumplanung Holzemer, Neumattstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat Laufental
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

